



Satzung

Stand 27.02.2015

I. Präambel

Diese Satzung löst jene vom 22.02.2013 ab und passt sie an die heutige Vereins- und Rechtssituation an.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird in dieser Satzung die männliche Ausdrucksform gewählt, die uneingeschränkt auch die weibliche Form einschließt.

II. Satzung

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

(1) Der am 16. März 1899 gegründete Verein führt den Namen "Rad- u. Motorsportverein Edelweiß 1899 Aach e.V." und hat seinen Sitz in Aach/Hegau.

(2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung
- des Radsports (vor allem des Kunstrad-, Radball-, Straßenrenn- und Korsosports)
 - der Gymnastik, für Frauen, Männer und Kinder sowie
 - des Wanderfahrens

nach den Grundsätzen des Amateuergedankens.

Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist es, Kinder und Jugendliche zur sportlichen Leistungsfähigkeit zu führen und zu lebensfrohen, charakterfesten sowie gesunden Menschen heranzubilden. Diese Ziele werden insbesondere erreicht durch intensive Trainingsmaßnahmen und Schulungen, die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit, sowie anderer vereinszielkonformer Veranstaltungen und Aktivitäten, die geeignet sind, die Lebensfreude und Gesundheit der Mitglieder zu fördern und so zur Entfaltung ihrer persönlichen Stärken beizutragen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke". Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen; eigenwirtschaftliche Aktivitäten dienen ausschließlich der Erfüllung der Vereinsziele.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Radsportverbandes e.V. (BRV), der dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) angehört. Außerdem ist er Mitglied des Badischen Turnerbunds (BTB), der dem Deutschen Turnerbund (DTB) angehört. Damit ist er den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen, wobei Jugendliche unter 18 Jahren der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter bedürfen.

(2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch eine schriftliche oder zu Protokoll gegebene Beitrittserklärung sowie durch die Aufnahme durch ein Vereinsorgan. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, ist er nicht zur Begründung seiner Entscheidung verpflichtet.

(3) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn drei Viertel der abgegebenen und gültigen Stimmen erreicht worden sind. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen und/oder unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten im Rahmen der Vereinskameradschaft. Die abschließende Bewertung der Verstöße obliegt im Einzelfall dem Gesamtvorstand; die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist durch keine Rechtsmittel angreifbar.

(4) Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind, ohne dass mit dem Ausschluss die Ansprüche des Vereines gegen das ausgeschlossene Mitglied verirken. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Gesamtvorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Gesamtvorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind nicht von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Geschäftsführende- und Gesamtvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Fachwarten, dem/den Jugendsprecher(n) und den Beisitzern zusammen. Die Anzahl der Beisitzer werden durch den Gesamtvorstand festgelegt, um der jeweiligen Vereinssituation optimal Rechnung tragen zu können.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei als Vorstände nur Vereinsmitglieder berufen werden können.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich ihre Zustimmung gegeben haben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen.
- (5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach außen vertreten.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstände beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bleibt er solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt worden ist. Der Vorstandsvorsitzende (oder auch erster Vorsitzende genannt) sowie der Schriftführer werden in ungeraden Kalenderjahren, der zweite Vorsitzende, der Kassier und die Beisitzer werden in geraden Kalenderjahren gewählt. Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes im Verein, endet auch automa-

tisch das Amt als Vorstandmitglied. Der Gesamtvorstand bestimmt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, welches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das jeweilige Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in Personalunion weiterführt.

(7) Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Die Gesamtaufgaben können durch eine Geschäftsordnung (GO) unter den Vorstandsmitgliedern verteilt werden, wobei die Überwachung des Aufgabenvollzugs beim geschäftsführenden Vorstand bleibt.

(8) Der Gesamtvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Jedes Mitglied der anwesenden Vorstände hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen; sie sollte möglichst zum Beginn des Kalenderjahres stattfinden. Ihr obliegt es:

1. Beschluss der Grundsätze der Vereinsarbeit,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Gesamtvorstandes,
3. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
4. Festlegung des Inhaltes und des Umfanges des Kassenprüfungsauftrages,
5. Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Aach und auf der Internetseite des Vereins einzuberufen.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein. Spätere Anträge können nur noch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies mehrheitlich beschließen. Satzungsänderungsanträge können jedoch nicht nachträglich eingebracht werden.

(3) Der Gesamtvorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mehrheitlich eine andere Leitung der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen; es kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

(6) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und offen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag gescheitert. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei es nur auf die abgegebenen Stimmen ankommt.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Gesamtvorstand angehören.

(2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer wird im geraden Kalenderjahr, der andere im ungeraden Kalenderjahr gewählt.

(3) Die Kassenprüfer prüfen jährlich den Jahresabschluss, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Buchführung sowie die Verwendung der Vereinsmittel und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich auf der Grundlage eines Prüfungsauftrages der Mitgliederversammlung, der auch die Prüfkriterien definieren muss. Der Prüfungsbericht kann in standardisierter Form der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, hat aber folgende Prüfungs-Elemente einzuschließen:

1. der Kassenbestand ist darzulegen und durch ein Protokoll nachzuweisen unter Berücksichtigung aller relevanten Unterlagen, Dokumente, Bücher und Schriften des Vereins,
2. die Bankguthaben sind darzulegen und nachzuweisen (Sparverträge, Wertpapiere etc.),
3. ein Inventarverzeichnis – soweit geführt – ist vorzulegen und
4. eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes ist auszusprechen.

Der Kassenprüfungsbericht ist von den Kassenprüfern zu unterschreiben.

§ 12 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands.

§ 13 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen persönliche Daten (Geburtsdatum, Adresse, Telekommunikationsverbindung, Bankverbindung) auf. Diese werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

2. Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Die Gestattung ist jederzeit schriftlich widerrufbar, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar ist.

3. Die Gestattung bezieht sich auf die Weitergabe und Veröffentlichung vereinsbezogener persönlicher Daten wie Name, Geburtsdatum, Fotografie, sportliche Leistungsergebnisse und Mannschaftszugehörigkeit an Verbände und Medien sowie zur Verwendung auf der vereinseigenen Website im Internet.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand als Liquidator bestellt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 22.02.2013. Sie wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. Februar 2015 einstimmig beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.